



Brüssel, den 27. April 2026
(OR. en)

8602/26

EF 133
ECOFIN 529
ENV 416
SUSTDEV 34
DELECT 80

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. April 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 2580 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 24.4.2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die ESG-Rating-Anbietern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 2580 final.

Anl.: C(2026) 2580 final



Brüssel, den 24.4.2026
C(2026) 2580 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 24.4.2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die ESG-Rating-Anbietern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2023/2859 (im Folgenden „ESG-Rating-Verordnung“) soll die Qualität der Informationen über ESG-Ratings verbessert werden, indem i) die Transparenz hinsichtlich der Merkmale von ESG-Ratings und der verwendeten Methoden erhöht wird und indem ii) mit Blick auf die Tätigkeiten von ESG-Rating-Anbietern ein höheres Maß an Integrität sichergestellt und dem Risiko von Interessenkonflikten aufseiten der ESG-Rating-Anbieter vorgebeugt wird.

Nach Artikel 42 Absatz 2 Unterabsatz 2 der ESG-Rating-Verordnung erlässt die Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts eine Verordnung, um die ESG-Rating-Verordnung durch Festlegung der Gebührenarten, der Gebührenanlässe, der Gebührenhöhe und der jeweiligen Begründung, der Zahlungsweise und gegebenenfalls der Art und Weise, in der die ESMA den zuständigen Behörden die Kosten erstattet, die ihnen bei der Durchführung von Arbeiten gemäß der genannten Verordnung – insbesondere infolge einer Übertragung von Aufgaben – entstehen könnten, zu ergänzen.

In der vorliegenden delegierten Verordnung der Kommission werden all diese Punkte geregelt.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses wurde am 26. März 2026 konsultiert.

Die ESMA nahm Stellung zu den in der ESG-Rating-Verordnung vorgesehenen Aufsichtsgebühren, insbesondere in Bezug auf eine Bestandsaufnahme des Marktes für ESG-Rating-Anbieter in der EU, die verschiedenen Arten der fälligen Gebühren, einen Vorschlag für ein System zur Berechnung der Gebührenbeträge und die Bedingungen für die Berechnung und Zahlung der Gebühren.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 1 des Rechtsakts ist der zentrale Grundsatz festgelegt, dass die den ESG-Rating-Anbietern in Rechnung gestellten Gebühren die Kosten, die der ESMA durch die notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von ESG-Rating-Anbietern entstehen, und die Erstattung der Kosten, die den zuständigen Behörden bei der Durchführung von Arbeiten nach dieser Verordnung – insbesondere infolge einer Übertragung von Aufgaben – entstehen könnten, voll abdecken. Dieser Grundsatz wurde aus Artikel 42 Absatz 1 der ESG-Rating-Verordnung übernommen.

In Artikel 2 wird dargelegt, wie der für die Verteilung der Gebühren zugrunde zu legende Umsatz zu ermitteln ist. Um der ESMA die Berechnung der Gebühren zu erleichtern, sollten ESG-Rating-Anbieter geprüfte Abschlüsse bzw. entsprechende von externen Prüfern bestätigte Zahlen vorlegen. Damit die delegierten Rechtsakte über die an die ESMA zu entrichtenden Gebühren kohärent sind und die ESMA für die Vorausschätzung der von den ESG-Rating-Anbietern an sie zu entrichtenden Gebühren rechtzeitig über geprüfte Umsatzzahlen verfügt, sollte das Jahr, auf das sich der geprüfte Abschluss für die Bestimmung des zugrunde zu legenden Umsatzes bezieht, zwei Jahre vor dem Jahr liegen, für

das die ESMA dem ESG-Rating-Anbieter Gebühren in Rechnung stellt. Der zugrunde zu legende Umsatz der ESG-Rating-Anbieter wird in Euro berechnet. Daher ist es notwendig, einen Mechanismus für die Umrechnung der in anderen Währungen erwirtschafteten Einnahmen in Euro festzulegen.

Der delegierte Rechtsakt steht im Einklang mit den im Rahmen des Pakets von 2024 vereinheitlichten Gebührenaspekten sowie mit den allgemeinen Grundsätzen, die im Rahmen des Pakets zur Marktintegration und Aufsicht in der ESMA-Verordnung konsolidiert werden sollen.

Die Artikel 3 bis 9 regeln die Arten von Gebühren, ihre Zahlungsmodalitäten sowie die besonderen Bedingungen für die Erstattung der Kosten, die bei der Wahrnehmung der den zuständigen Behörden gemäß der ESG-Rating-Verordnung übertragenen oder von ihnen erbrachten Aufgaben entstehen.

In Artikel 3 werden die Arten von Gebühren, die ESG-Rating-Anbieter entrichten müssen, sowie der Zeitpunkt und die Modalitäten der Zahlungen dargelegt. Um die Kohärenz zwischen den delegierten Rechtsakten über die an die ESMA zu entrichtenden Gebühren sicherzustellen, sollte die ESMA die bei Zahlungsverzug zu verhängenden Zwangsgelder im Einklang mit den Bestimmungen über Verzugszinsen in Artikel 99 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ berechnen.

Die Jahresaufsichtsgebühren für zugelassene oder anerkannte ESG-Rating-Anbieter werden in Artikel 4 behandelt. Mit diesen jährlichen Gebühren sollen die Kosten für die laufenden Aufsichtstätigkeiten der ESMA abgedeckt werden. Die Jahresaufsichtsgebühr für einen zugelassenen ESG-Rating-Anbieter wird gemäß Artikel 42 Absatz 2 der ESG-Rating-Verordnung im Verhältnis zu seinem Gesamtumsatz berechnet.

Um die Verwaltung der Gebühren weiter zu vereinfachen und sicherzustellen, dass die ESMA über die notwendigen Mittel zur Ausführung ihrer geplanten Aufsichtstätigkeiten verfügt, sollten die Jahresaufsichtsgebühren in einer einzigen Tranche während der ersten drei Monate des Kalenderjahres gezahlt werden, für das diese Gebühren fällig sind. Jahresaufsichtsgebühren sollten nicht zurückerstattet werden.

Für das Jahr, in dem die Zulassung bzw. die Anerkennung erteilt wird, entrichtet der ESG-Rating-Anbieter nur einen Teil der für das erste Jahr fälligen Aufsichtsgebühr, der sich anteilig nach dem Zeitraum zwischen dem Datum der Zulassung bzw. der Anerkennung und dem Jahresende bemisst. Wird ein ESG-Rating-Anbieter im Dezember zugelassen, anerkannt oder registriert, muss er die für das erste Jahr fällige Aufsichtsgebühr nicht entrichten.

Ein ESG-Rating-Anbieter aus einem Drittland, der nach Artikel 10 der ESG-Rating-Verordnung registriert ist, muss eine feste Jahresaufsichtsgebühr in Höhe von 6 000 EUR entrichten. Dadurch ist die Anforderung in Artikel 42 Absatz 1 der ESG-Rating-Verordnung erfüllt, wonach die ESG-Ratinganbietern in Rechnung gestellten Gebühren die Aufwendungen der ESMA im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von ESG-Rating-Anbietern voll abdecken müssen. Die Höhe der Gebühr ergibt sich durch den Umstand, dass die laufenden Aufsichtskosten für registrierte ESG-Ratinganbieter hauptsächlich aus Kosten bestehen, die für die Kommunikation mit Aufsichtsbehörden in Drittländern sowie für die Überprüfung der von den registrierten ESG-Ratinganbietern vorgelegten Informationen

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

anfallen. Der Betrag wird entsprechend den Vorausschätzungen der ESMA zur Höhe der Jahresaufsichtskosten für registrierte ESG-Ratinganbieter festgelegt.

In Artikel 5 werden die Anforderungen in Bezug auf die Zulassungsgebühren festgelegt. Es handelt sich dabei um eine einmalige Gebühr, die sich nach den Kosten der ESMA für die Bearbeitung eines Zulassungsantrags richtet. Dadurch ist die Anforderung in Artikel 42 Absatz 1 der ESG-Rating-Verordnung erfüllt, wonach die erhobenen Gebühren die notwendigen Aufwendungen der ESMA im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von ESG-Rating-Anbietern und die Erstattung der Kosten, die den zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung von ihnen übertragenen Aufgaben entstehen könnten, voll abdecken sollten. Die Bearbeitungskosten hängen in hohem Maße von der Größe des antragstellenden ESG-Rating-Anbieters ab. Wird ein ESG-Rating-Anbieter nicht mehr als kleiner ESG-Rating-Anbieter eingestuft oder sind seit seiner Registrierung drei Jahre vergangen – je nachdem, was zuerst eintritt –, so gilt für diesen Anbieter eine ermäßigte feste Zulassungsgebühr. Darüber hinaus hängen die Kosten der ESMA für die Bearbeitung eines Zulassungsantrags auch von der Komplexität des Antrags ab, insbesondere wenn der Antragsteller

- (1) beabsichtigt, ESG-Ratings gemäß Artikel 11 der ESG-Rating-Verordnung zu übernehmen, oder
- (2) eine Auslagerung beabsichtigt.

In Artikel 6 ist geregelt, dass ESG-Rating-Anbieter aus Drittländern, die gemäß Artikel 10 der ESG-Rating-Verordnung eine Registrierung beantragen, eine einmalige Registrierungsgebühr in Höhe von 10 000 EUR entrichten müssen. Mit diesem Betrag wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der geschätzte Aufwand der ESMA für die Prüfung dieser Registrierungsanträge dem Aufwand für ähnliche Prüfungen im Rahmen anderer Aufsichtsmandate der ESMA entsprechen dürfte.

In Artikel 7 wird entsprechend den Vorausschätzungen der ESMA für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung die einmalige Anerkennungsgebühr auf 40 000 EUR festgesetzt. Gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ESG-Rating-Verordnung stützt sich der Beschluss über die Anerkennung auf die in Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4 der ESG-Rating-Verordnung festgelegten Kriterien, unter anderem darauf, ob der betreffende ESG-Rating-Anbieter aus einem Drittland über einen in der Union niedergelassenen gesetzlichen Vertreter verfügt, den er ausdrücklich benannt hat, um in seinem Namen zu handeln, und ob er in diesem Drittland beaufsichtigt wird.

Die in dem vorliegenden Rechtsakt enthaltenen Zulassungs-, Anerkennungs- und Registrierungsgebühren sollten von der Kommission überprüft werden, um etwaigen steigenden Kosten für die Zulassung und Anerkennung von ESG-Rating-Anbietern und neuen Marktentwicklungen Rechnung zu tragen.

Beschließt ein ESG-Ratinganbieter, seinen Antrag zurückzuziehen, wird die ESMA bereits Kosten im Zusammenhang mit den einmaligen Zulassungs-, Anerkennungs- und Registrierungsgebühren getragen haben und sollte daher nicht verpflichtet sein, die entsprechenden Gebühren zurückzuerstatten.

In Artikel 8 ist festgelegt, dass kleine ESG-Ratinganbieter, die gemäß Artikel 5 der ESG-Ratingverordnung bei der ESMA eine Registrierung beantragen, eine einmalige Registrierungsgebühr in Höhe von 2 000 EUR entrichten. Kleinen registrierten ESG-Rating-Anbietern werden während des gesamten Zeitraums, in dem sie von der befristeten Regelung Gebrauch machen, Jahresaufsichtsgebühren in Rechnung gestellt, die im Verhältnis zu ihrem zugrunde zu legenden Umsatz stehen und einen festen Prozentsatz nicht übersteigen dürfen. Kleine registrierte ESG-Rating-Anbieter, die als Kleinst-ESG-Rating-Anbieter im Sinne von

Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU eingestuft werden können, sollten jedoch während des gesamten Zeitraums, in dem sie von der befristeten Regelung Gebrauch machen, von der Entrichtung der Jahresaufsichtsgebühren befreit sein.

Um Klein- und Kleinstanbieter weiter zu unterstützen und die langfristige Planbarkeit der Gebühren zu verbessern, werden Klein- und Kleinstanbieter, die eine Zulassung beantragen, nach Ablauf der befristeten Regelung eine Verlängerung um zwei Jahre in Anspruch nehmen können, in denen die Jahresaufsichtsgebühr der gleichen Obergrenze unterliegt.

Die Erhebung von Gebühren, die in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der ESG-Rating-Anbieter und zum Umfang ihrer Beaufsichtigung stehen, insbesondere wenn sie als kleine ESG-Rating-Anbieter eingestuft werden, steht im Einklang mit dem in Artikel 42 Absatz 2 Unterabsatz 2 der ESG-Rating-Verordnung verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Unverhältnismäßig hohe Aufsichtsgebühren für kleine ESG-Rating-Anbieter würden neue ESG-Rating-Anbieter davon abhalten, in den Markt einzutreten, und könnten kleine ESG-Rating-Anbieter in der Anfangsphase übermäßig belasten.

In Artikel 9 wird für ESG-Rating-Anbieter und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten klargestellt, dass es ausschließlich der ESMA gestattet ist, Gebühren von ESG-Rating-Anbietern zu erheben. Wenn die zuständigen Behörden Aufgaben wahrnehmen, die ihnen von der ESMA übertragen wurden, oder wenn sie die ESMA gemäß der ESG-Rating-Verordnung unterstützen, erstattet die ESMA ihnen die tatsächlich entstandenen Kosten.

In Artikel 10 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung festgelegt.

Art und Höhe der in den Artikeln 3 bis 9 genannten Gebühren lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Zulassung/Registrierung und Jahresaufsichtsgebühren			
	In der Union niedergelassene Anbieter	Außerhalb der Union niedergelassene Anbieter	
		Gleichwertigkeit	Anerkennung
Zulassungsgebühr	40 000	10 000	40 000
Zusätzliche Gebühr - Unterstützung	5 000	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Zusätzliche Gebühr - Auslagerung	5 000	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Jahresaufsichtsgebühr	Im Verhältnis zum Umsatz	6 000	Im Verhältnis zum Umsatz

Gebühren für in der Union niedergelassene kleine ESG-Rating-Anbieter:

Sonderregelung gemäß Artikel 5 (höchstens 3 Jahre) für kleine Anbieter

	Kleine Anbieter	Kleinstunternehmen mit einem Gesamtumsatz von weniger als 900 000 EUR (gemäß Definition in der Rechnungslegungsrichtlinie)
Registrierungsgebühr	2 000	2 000
Jahresaufsichtsgebühr	Im Verhältnis zum Umsatz, begrenzt auf 2 %	Befreit
Vollständige Zulassung (nach 3 Jahren) für kleine Anbieter		
	Kleine Anbieter	Kleinstunternehmen mit einem Gesamtumsatz von weniger als 900 000 EUR (gemäß Definition in der Rechnungslegungsrichtlinie)
Zulassungsgebühr	20 000	20 000
Jahresaufsichtsgebühr	Im Verhältnis zum Umsatz, begrenzt auf 2 %, für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Erteilung der Zulassung Danach im Verhältnis zum Umsatz	Im Verhältnis zum Umsatz, begrenzt auf 2 %, für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Erteilung der Zulassung Danach im Verhältnis zum Umsatz

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 24.4.2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die ESG-Rating-Anbietern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/3005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) und zur Änderung der

Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2023/2859², insbesondere auf Artikel 42 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/3005 stellt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ESG-Rating-Anbietern angemessene Gebühren in Rechnung, um die notwendigen Aufwendungen der ESMA im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von ESG-Rating-Anbietern und die Erstattung der Kosten, die den zuständigen Behörden bei Durchführung von Arbeiten nach der genannten Verordnung — insbesondere infolge einer Übertragung von Aufgaben nach Artikel 43 der genannten Verordnung — entstehen könnten, voll abzudecken.
- (2) Um die Aufwendungen der ESMA für die Beaufsichtigung von ESG-Rating-Anbietern voll abzudecken, sollte die ESMA die Jahresaufsichtsgebühren auf der Grundlage der jährlichen Vorausschätzung aller direkten Kosten, die der ESMA bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben entstehen, und eines angemessenen Anteils an den festen und variablen Gemeinkosten der ESMA festlegen.
- (3) Im Interesse einer gerechten und klaren Verteilung der Gebühren, die auch dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand pro beaufsichtigtem Unternehmen entspricht, sollte die ESMA für die Berechnung der Aufsichtsgebühren den Umsatz der ESG-Rating-Anbieter heranziehen, da die Aufsichtskosten für größere ESG-Rating-Anbieter höher sind als für kleinere.
- (4) Damit die ESMA für die Vorausschätzung der von den ESG-Rating-Anbietern an sie zu entrichtenden Gebühren rechtzeitig über geprüfte Umsatzzahlen verfügt, sollte das Jahr, auf das sich der geprüfte Abschluss für die Bestimmung des zugrunde zu legenden Umsatzes bezieht, zwei Jahre vor dem Geschäftsjahr liegen, für das die ESMA dem ESG-Rating-Anbieter Gebühren in Rechnung stellt.
- (5) Um der ESMA die Berechnung der Gebühren zu erleichtern, sollten ESG-Rating-Anbieter der ESMA ihre geprüften Abschlüsse innerhalb einer bestimmten Frist übermitteln.
- (6) Der zugrunde zu legende Umsatz der ESG-Rating-Anbieter wird in Euro berechnet. Daher ist es notwendig, einen Mechanismus für die Umrechnung der in anderen Währungen erwirtschafteten Einnahmen in Euro festzulegen. Die ESMA sollte die bei Zahlungsverzug zu verhängenden Zwangsgelder gemäß den Bestimmungen über Verzugszinsen in Artikel 99 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates³ berechnen.
- (7) Um Haushaltssicherheit für die ESMA und die betreffenden ESG-Rating-Anbieter zu schaffen, sollte sowohl von in der Union niedergelassenen als auch außerhalb der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbietern eine Jahresaufsichtsgebühr erhoben werden. Die Jahresaufsichtsgebühren sollten nicht zu einer Belastung für kleine ESG-Rating-Anbieter und neue Marktteilnehmer auf dem ESG-Rating-Markt werden. Aus diesem Grund sollten die Jahresaufsichtsgebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der ESG-Rating-Anbieter und zum Umfang ihrer Beaufsichtigung stehen.

² ABl. L, 2024/3005, 12.12.2024, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3005/oj>.

³ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

In Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/3005 wurde eine befristete Regelung eingeführt, um den Markteintritt für kleine ESG-Rating-Anbieter zu erleichtern und die Entwicklung bestehender kleiner ESG-Rating-Anbieter zu unterstützen, die bereits in der Union tätig sind. Für die Dauer dieser befristeten Regelung sollte die ESMA kleinen ESG-Rating-Anbietern eine Jahresaufsichtsgebühr in Rechnung stellen, die im Verhältnis zu ihrem zugrunde zu legenden Umsatz steht. Da nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/3005 weniger Anforderungen an die Aufsicht von kleinen ESG-Rating-Anbietern im Vergleich zu anderen Unternehmen gestellt werden sowie kleinen ESG-Rating-Anbietern der Marktzugang erleichtert werden soll, ist es erforderlich, eine Obergrenze für die Gebühren einzuführen, die als Anteil am zugrunde zu legenden Umsatz bemessen werden.

- (8) Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission⁴ sollten die ESG-Rating-Anbietern in Rechnung gestellten Gebühren so festgesetzt werden, dass die Kosten der Dienstleistung durch die ESMA voll abgedeckt und sowohl ein Defizit als auch größere Überschüsse vermieden werden. Kommt es wiederholt zu einem erheblichen Haushaltsüberschuss oder -defizit, kann die Höhe der Gebühren überprüft werden.
- (9) Um die Verwaltung der Gebühren weiter zu vereinfachen und sicherzustellen, dass die ESMA über die zur Ausführung ihrer geplanten Aufsichtstätigkeiten notwendigen Mittel verfügt, sollten die Jahresaufsichtsgebühren während der ersten drei Monate des Kalenderjahres, für das sie fällig sind, in einer einzigen Tranche gezahlt werden. Jahresaufsichtsgebühren sollten nicht zurückerstattet werden.
- (10) Die ESMA sollte in der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbietern eine Zulassungsgebühr in Rechnung stellen, die sich nach den Kosten für die Bearbeitung des Zulassungsantrags richtet. Die Komplexität eines Zulassungsantrags und die mit seiner Prüfung verbundenen Kosten erhöhen sich, wenn ein ESG-Rating-Anbieter die Übernahme von ESG-Ratings oder eine Auslagerung plant. Folglich sollte die Zulassungsgebühr um einen Betrag erhöht werden, der den Kosten im Zusammenhang mit der Übernahme bzw. der Auslagerung entsprechend Rechnung trägt. Die Bearbeitungskosten hängen auch in hohem Maße von der Größe der antragstellenden ESG-Rating-Anbieter ab. Die Zulassungsgebühr für einen kleinen ESG-Rating-Anbieter, der nicht mehr als kleiner ESG-Rating-Anbieter eingestuft oder länger als drei Jahre registriert ist – je nachdem, was zuerst eintritt –, sollte daher niedriger sein als die allgemeine feste Zulassungsgebühr.
- (11) Außerhalb der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/3005 im Rahmen der Gleichwertigkeitsregelung eine Registrierung beantragen, sollten eine Registrierungsgebühr entrichten, deren Höhe dem geschätzten Aufwand der ESMA für die Prüfung solcher Registrierungsanträge entspricht. Da die Registrierung im Rahmen der Gleichwertigkeitsregelung ein einfacheres Verfahren als die Zulassung darstellt und außerhalb der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter bereits außerhalb der Union der Zulassung und der Aufsicht unterliegen, sollte die Registrierungsgebühr dementsprechend deutlich niedriger ausfallen als im Falle der Zulassung. Außerhalb der Union niedergelassene

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ([ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1](#), ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj).

ESG-Rating-Anbieter, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/3005 eine Anerkennung beantragen, sollten eine Gebühr entrichten, die die Kosten für ihre Anerkennung und jährliche Beaufsichtigung abdeckt. Dabei entstehen der ESMA Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anerkennung dieser außerhalb der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbieter, die nach einem ähnlichen Verfahren erfolgt wie die Zulassung von in der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbietern, sowie Aufwendungen für die Beaufsichtigung der anerkannten ESG-Rating-Anbieter.

- (12) Kleinen ESG-Rating-Anbietern, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/3005 bei der ESMA eine Registrierung beantragen, sollte eine feste Registrierungsgebühr in Rechnung gestellt werden. Kleine registrierte ESG-Rating-Anbieter, die als Kleinst-ESG-Rating-Anbieter im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ eingestuft werden können, sollten während des gesamten Zeitraums, in dem sie von der befristeten Regelung Gebrauch machen, von der Entrichtung der Jahresaufsichtsgebühren befreit sein.
- (13) Die Höhe der Genehmigungs-, Anerkennungs- und Registrierungsgebühren kann angesichts möglicher zukünftiger Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst werden.
- (14) Den zuständigen Behörden entstehen Kosten durch die Wahrnehmung der ihnen von der ESMA übertragenen Aufgaben sowie durch die Unterstützung der ESMA in den anderen in der Verordnung (EU) 2024/3005 genannten Fällen. Die Gebühren, die die ESMA den ESG-Rating-Anbietern in Rechnung stellt, sollten auch diese Kosten abdecken. Um zu vermeiden, dass den zuständigen Behörden durch die Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben oder die Unterstützung der ESMA Verluste oder Gewinne entstehen, sollte die ESMA nur die den zuständigen nationalen Behörden tatsächlich entstandenen Kosten erstatten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vollständige Abgeltung der Aufsichtskosten

Die den ESG-Rating-Anbietern in Rechnung gestellten Gebühren decken sämtliche Kosten ab, die durch Folgendes entstehen:

- a) die Beaufsichtigung von ESG-Rating-Anbietern durch die ESMA gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/3005, einschließlich der Kosten, die im Rahmen der Zulassung, Registrierung und Anerkennung von ESG-Rating-Anbietern entstehen,
- b) die Kostenerstattung an die zuständigen Behörden, an die die ESMA gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/3005 Aufgaben übertragen hat,
- c) die Kostenerstattung an die zuständigen Behörden, die die ESMA gemäß Artikel 33 Absatz 4 und Artikel 34 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/3005 unterstützt haben.

⁵ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>).

Artikel 2

Zugrunde zu legender Umsatz

- (1) Für die Berechnung der in Artikel 4 genannten Jahresaufsichtsgebühren und der in Artikel 8 genannten Registrierungs- und Aufsichtsgebühren für kleine ESG-Rating-Anbieter entspricht der zugrunde zu legende Umsatz für ein bestimmtes Geschäftsjahr *n* den Einnahmen, die ein ESG-Rating-Anbieter oder die Gruppe von ESG-Rating-Anbietern, der er angehört, aus ESG-Rating-Tätigkeiten erzielt und in seinen geprüften Abschlüssen oder von externen Prüfern bestätigten Abschlüssen des Jahres *n-2* veröffentlicht hat.
- (2) War der ESG-Rating-Anbieter nicht während des gesamten Geschäftsjahres *n-2* tätig, schätzt die ESMA die zugrunde zu legenden Einnahmen durch Extrapolierung dieses Betrags auf das gesamte Geschäftsjahr.
- (3) Liegt für einen bestimmten ESG-Rating-Anbieter kein geprüfter Abschluss für das Jahr *n-2* vor, so zieht die ESMA den geprüften Abschluss des Jahres *n-1* dieses ESG-Rating-Anbieters heran.
- (4) Die ESG-Rating-Anbieter legen der ESMA jährlich die geprüften Abschlüsse gemäß Absatz 1 vor. Die ESG-Rating-Anbieter übermitteln der ESMA diese Abschlüsse elektronisch bis zum 30. September jedes Jahres *n-1*.
- (5) Werden die in Absatz 1 genannten Einnahmen in einer anderen Währung als in Euro gemeldet, so werden sie von der ESMA zu dem in der jeweiligen Ertragsperiode geltenden durchschnittlichen Euro-Wechselkurs in Euro umgerechnet. Für die Umrechnung zieht die ESMA den von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Euro-Referenzwechselkurs heran.

Artikel 3

Arten von Gebühren und allgemeine Zahlungsmodalitäten

- (1) Die ESMA stellt in der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbietern, die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/3005 eine Zulassung beantragen, folgende Arten von Gebühren in Rechnung:
 - a) Jahresaufsichtsgebühren gemäß Artikel 4,
 - b) Jahresaufsichtsgebühren gemäß Artikel 5.
- (2) Die ESMA stellt außerhalb der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbietern, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/3005 eine Anerkennung beantragen, folgende Arten von Gebühren in Rechnung:
 - a) Jahresaufsichtsgebühren gemäß Artikel 4,
 - b) Anerkennungsgebühren gemäß Artikel 7.
- (3) Die ESMA stellt außerhalb der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbietern, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/3005 im Rahmen der Gleichwertigkeitsregelung eine Registrierung beantragen, folgende Arten von Gebühren in Rechnung:
 - a) feste Jahresaufsichtsgebühren gemäß Artikel 4,
 - b) Registrierungsgebühren gemäß Artikel 6.

- (4) Die ESMA stellt kleinen ESG-Rating-Anbietern im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/3005 anteilige Jahresaufsichts- und Registrierungsgebühren gemäß Artikel 8 der vorliegenden Verordnung in Rechnung.
- (5) Die Gebühren sind in Euro zu entrichten. Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe der Artikel 4, 5, 6 und 7.
- (6) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ fällig.

Artikel 4

Jahresaufsichtsgebühr

- (1) Die ESMA stellt einem registrierten oder zugelassenen ESG-Rating-Anbieter, der in der Union niedergelassen ist, oder einem anerkannten ESG-Rating-Anbieter, der außerhalb der Union niedergelassen ist, eine Jahresaufsichtsgebühr in Rechnung.
- (2) Die ESMA stellt einem registrierten ESG-Rating-Anbieter, der außerhalb der Union niedergelassen und gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/3005 im Rahmen der Gleichwertigkeitsregelung in der Union tätig ist, eine feste Jahresaufsichtsgebühr in Höhe von 6 000 EUR in Rechnung.
- (3) Die ESMA berechnet die jährlichen Gesamtaufwandskosten und die Jahresaufsichtsgebühr für ein bestimmtes Geschäftsjahr für einen registrierten oder zugelassenen ESG-Rating-Anbieter in der Union oder einen anerkannten ESG-Rating-Anbieter, der außerhalb der Union niedergelassen ist, wie folgt:
 - a) Grundlage für die Berechnung der jährlichen Gesamtaufwandskosten für ein bestimmtes Geschäftsjahr n ist die gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ aufgestellte und genehmigte Vorausschätzung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von ESG-Rating-Anbietern, die im Haushaltsplan der ESMA für das betreffende Jahr ausgewiesen ist;
 - b) der für die Berechnung der Jahresaufsichtsgebühr für ein bestimmtes Geschäftsjahr n maßgebliche Betrag entspricht der unter Buchstabe a genannten Vorausschätzung der Gesamtausgaben abzüglich der in Absatz 2 genannten Jahresaufsichtsgebühren;
 - c) als Jahresaufsichtsgebühr entrichtet ein registrierter oder zugelassener ESG-Ratinganbieter oder ein anerkannter ESG-Ratinganbieter gemäß Absatz 1 den Anteil des entsprechenden Betrags, der dem Verhältnis des zugrunde zu legenden Umsatzes dieses registrierten, zugelassenen oder anerkannten ESG-Ratinganbieters zum zugrunde zu legenden Gesamtumsatz aller registrierten,

⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

zugelassenen und anerkannten ESG-Ratinganbieter, die gemäß Absatz 1 eine Jahresaufsichtsgebühr zu entrichten haben, entspricht.

- (4) Die Jahresaufsichtsgebühr ist spätestens Ende März des jeweiligen Jahres in einer einzigen Tranche zu zahlen.

Die ESMA übermittelt allen betroffenen ESG-Rating-Anbietern spätestens 30 Kalendertage vor Ablauf der für die Jahresaufsichtsgebühren geltenden Zahlungsfrist eine Rechnung, in der die Höhe der Jahresaufsichtsgebühr angegeben ist.

Die Jahresaufsichtsgebühr wird nicht zurückerstattet.

- (5) Abweichend von Absatz 3 zahlt jeder registrierte, zugelassene oder anerkannte ESG-Rating-Anbieter, der gemäß Absatz 1 eine Jahresaufsichtsgebühr zu entrichten hat, im Jahr seiner Zulassung, Anerkennung oder Registrierung eine anfängliche Aufsichtsgebühr, die wie folgt berechnet wird:

*Aufsichtsgebühr für einen zugelassenen, registrierten und anerkannten ESG-Rating-Anbieter im ersten Jahr = Registrierungsgebühr * Koeffizient*

Anzahl der Kalendertage ab dem Datum der Zulassung, Registrierung oder Anerkennung bis zum 31. Dezember des Jahres n

*Koeffizient = -----
Anzahl der Kalendertage im Jahr n*

Wird jedoch ein ESG-Rating-Anbieter im Dezember zugelassen, anerkannt oder registriert, muss er die für das erste Jahr fällige Aufsichtsgebühr nicht entrichten.

Artikel 5

Zulassungsgebühr

- (1) Die Höhe der Zulassungsgebühr, die von den einzelnen in der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbietern, die eine Zulassung beantragen, zu entrichten ist, steht in einem angemessenen Verhältnis zur Komplexität des Antrags.
- (2) In der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter entrichten eine feste Zulassungsgebühr in Höhe von 40 000 EUR.

Kleine ESG-Rating-Anbieter, darunter auch als Kleinst-ESG-Rating-Anbieter eingestufte Anbieter, die sich nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/3005 dafür entscheiden, die genannte Verordnung auf freiwilliger Basis anzuwenden, oder die nach Ablauf der befristeten Regelung verpflichtet sind, eine Zulassung zu beantragen, entrichten hingegen eine feste Zulassungsgebühr in Höhe von 20 000 EUR.

- (3) In der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung einen Antrag auf Übernahme von ESG-Ratings oder auf Auslagerung stellen, entrichten für jeden Antrag eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5 000 EUR.
- (4) Ein in der Union niedergelassener und bereits gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/3005 zugelassener ESG-Rating-Anbieter, der einen Antrag auf

Übernahme von ESG-Ratings oder auf Auslagerung stellt, entrichtet für jeden Antrag eine Gebühr in Höhe von 5 000 EUR.

- (5) Die Zulassungsgebühr wird fällig, sobald der in der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter die Zulassung beantragt, und ist innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung der ESMA in voller Höhe zu entrichten.
- (6) Zieht ein ESG-Rating-Anbieter seinen Zulassungsantrag zurück, bevor der begründete Beschluss der ESMA über die Gewährung oder die Ablehnung der Zulassung ergangen ist, erstattet die ESMA die entrichtete Zulassungsgebühr nicht zurück.

Artikel 6

Registrierungsgebühr für außerhalb der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter

- (1) Außerhalb der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/3005 im Rahmen der Gleichwertigkeitsregelung eine Registrierung beantragen, entrichten eine feste Registrierungsgebühr in Höhe von 10 000 EUR.
- (2) Die Registrierungsgebühr wird fällig, sobald der außerhalb der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter die Registrierung beantragt, und ist innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung der ESMA in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Zieht ein außerhalb der Union niedergelassener ESG-Rating-Anbieter seinen Registrierungsantrag zurück, bevor die ESMA die Vollständigkeit der von diesem ESG-Rating-Anbieter bereitgestellten Informationen bestätigt hat, erstattet die ESMA die entrichtete Registrierungsgebühr nicht zurück.

Artikel 7

Anerkennungsgebühr für außerhalb der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter

- (1) Außerhalb der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/3005 eine Anerkennung beantragen, entrichten eine feste Anerkennungsgebühr in Höhe von 40 000 EUR.
- (2) Die Anerkennungsgebühr wird fällig, sobald der außerhalb der Union niedergelassene ESG-Rating-Anbieter die Anerkennung beantragt, und ist innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung der ESMA in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Zieht ein außerhalb der Union niedergelassener ESG-Rating-Anbieter seinen Anerkennungsantrag zurück, bevor der begründete Beschluss der ESMA über die Gewährung oder die Ablehnung der Anerkennung ergangen ist, erstattet die ESMA die entrichtete Anerkennungsgebühr nicht zurück.

Artikel 8

Registrierungs- und Jahresaufsichtsgebühren für kleine ESG-Rating-Anbieter

- (1) Die ESMA stellt kleinen in der Union niedergelassenen ESG-Rating-Anbietern, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/3005 bei der ESMA eine Registrierung beantragen, eine feste Registrierungsgebühr in Höhe von 2 000 EUR in Rechnung.

- (2) Abweichend von Artikel 4 stellt die ESMA kleinen registrierten ESG-Rating-Anbietern während des gesamten Zeitraums, in dem sie von der befristeten Regelung für kleine ESG-Rating-Anbieter gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/3005 Gebrauch machen, Jahresaufsichtsgebühren in Rechnung, die im Verhältnis zu ihrem zugrunde zu legenden Umsatz stehen und höchstens 2 % dieses Umsatzes betragen dürfen. Kleine registrierte ESG-Rating-Anbieter, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU als Kleinst-ESG-Rating-Anbieter eingestuft werden können, sind während des gesamten Zeitraums, in dem sie von der befristeten Regelung Gebrauch machen, von der Entrichtung der Jahresaufsichtsgebühren befreit.
- (3) Entscheidet sich ein kleiner ESG-Rating-Anbieter gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/3005 dafür, die genannte Verordnung auf freiwilliger Basis anzuwenden, so entrichtet dieser Anbieter die Zulassungsgebühr gemäß Artikel 5 der vorliegenden Verordnung.
- (4) Nach Ablauf der befristeten Regelung für kleine ESG-Rating-Anbieter gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/3005 und der damit verbundenen Verpflichtung, innerhalb von sechs Monaten einen Zulassungsantrag zu stellen, um ihre Tätigkeit in der Union fortsetzen zu können, entrichten diese Anbieter in den darauf folgenden zwei Jahren weiterhin anteilige Aufsichtsgebühren, die höchstens 2 % ihres zugrunde zu legenden Umsatzes betragen dürfen. Ab dem dritten Jahr nach Erhalt der Zulassung entrichten sie anteilige Aufsichtsgebühren, die gemäß Artikel 4 der vorliegenden Verordnung berechnet werden.

Artikel 9

Kostenerstattung an die zuständigen nationalen Behörden

- (1) Es ist ausschließlich der ESMA gestattet, ESG-Rating-Anbietern Gebühren für deren Zulassung, Anerkennung, Registrierung und Beaufsichtigung in Rechnung zu stellen. Die zuständigen Behörden stellen ESG-Rating-Anbietern keine Gebühren in Rechnung, auch nicht in Fällen, in denen diese Behörden Aufgaben im Namen der ESMA ausführen, die ihnen gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/3005 übertragen wurden.
- (2) Die ESMA erstattet den zuständigen Behörden die tatsächlichen Kosten, die infolge der Ausführung von gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/3005 übertragenen Aufgaben oder infolge der Unterstützung der ESMA gemäß Artikel 33 Absatz 4 oder Artikel 34 Absatz 5 der genannten Verordnung angefallen sind. Die zu erstattenden Kosten umfassen alle Fixkosten und variablen Kosten, die bei der Ausführung der übertragenen Aufgaben oder der der ESMA gewährten Unterstützung angefallen sind.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24.4.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN